



Eine *Waffe* des Fortschritts

Das von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 19. April vorgelegte und von der provisorischen Volkskammer beschlossene

Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten

ist eines der Grundgesetze unseres demokratischen Aufbaus und von entscheidender politischer Bedeutung. Es ist wie Genosse Grote wohl in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes ausführte, „der Ausdruck der Achtung und Anerkennung der Regierung vor dem großen Einsatz aller werktätigen Menschen beim Wiederaufbau unseres Vaterlandes ... Die Regierung wünscht, daß die arbeitende Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz aus der Hand der Volkskammer entgegennehmen möge als eine Charta der Arbeit, die der Verbesserung der Lebensverhältnisse unseres Volkes und dem friedlichen Wiederaufbau unserer Heimat dient“.

Das Gesetz verwirklichen helfen!

In diesem fortschrittlichsten Arbeitsgesetz der deutschen Geschichte sind erstmalig das Recht auf Arbeit, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, die planmäßige Entwicklung des Facharbeiternachwuchses aus den Reihen der Jugendlichen und der Frauen, außerdem Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sowie zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse aller Werktätigen gesetzlich gesichert und festgelegt. Damit gibt das Gesetz der Arbeit eine feste Grundlage und einen klaren Rahmen für eine ganze Reihe von (gesellschaftlichen) Veränderungen, deren Durchsetzung und nachhaltige Förderung zu den wichtigsten Aufgaben unserer Partei gehört.

Es ist deshalb klar, daß das Arbeitsgesetz, das auf die Initiative unserer Partei hin entstanden ist, zu seiner Durchführung der führenden Kraft unserer Partei bedarf und daß es andererseits ein Mittel darstellt, das wir zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschritts zu handhaben lernen müssen. Das heißt: wir müssen uns als Partei darum kümmern, daß das Gesetz schnellstens und in vollem Ausmaß realisiert wird.

Das Gesetz studieren!

Dazu ist notwendig, daß wir das Gesetz eingehend studieren und in unserer Arbeit verankern. Alle Partei-

betriebsgruppenleitungen, vor allem in den Verwaltungen, sollten ihre Funktionäre dazu anhalten, das Gesetz und die Rede des Genossen Grotewohl (siehe „Neues Deutschland“ vom 20. April 1950) durchzuarbeiten, um das Gesetz dann zum Gegenstand einer Leitungssitzung zu machen. Hier gilt es, die konkreten Aufgaben, die der Betriebsgruppe im Zusammenhang mit dem Gesetz erwachsen, klarzustellen und in den Arbeitsplan der Gruppe aufzunehmen.

Mit allgemein gehaltenen Beschlüssen ist es dabei ebensowenig getan wie mit einer praktizistischen Verstrickung in einem Gestrüpp technisch-organisatorischer Einzelheiten. Richtig ist es, an Hand der Erläuterungen des Genossen Grotewohl das Gesetz Abschnitt für Abschnitt durchzugehen und zu fragen: Was haben wir als Betriebsgruppe hier zu tun? Dabei muß im Vordergrund die richtige Verteilung der Aufgaben und besonders die Anleitung der Genossen der BGL stehen. Das Gesetz und die sich daraus für die Betriebsgruppe ergebenden Aufgaben sind dann in einer Mitgliederversammlung ausführlich zu behandeln.

Das Gesetz popularisieren!

Während die Verwaltungsbetriebsgruppen vor allem auf die vollständige, richtige und unbürokratische Durchführung des Gesetzes von seiten der Verwaltung achten müssen, besteht die wichtigste Aufgabe der Parteigruppen in den Betrieben darin, für die breiteste - Propagierung des Arbeitsgesetzes unter der gesamten Belegschaft zu sorgen. Entscheidende Bestimmungen des Gesetzes werden ja erst mit der aktiven Teilnahme und Initiative der Belegschaften in breitem Maßstab realisierbar, so vor allem die Bestimmungen der Abschnitte:

- III. „Steigerung der Arbeitsproduktivität“,
- IV. „Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung“ und
- V. „Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und berufliche Qualifizierung von Frauen.“

Bei der Erfüllung dieser Bestimmungen zeigt es sich, wie wichtig es ist, daß die Belegschaften der volkseigenen Betriebe eine neue Einstellung zu ihrem Betrieb besitzen. Denn das volle Verständnis des Gesetzes und die aktive, vorbehaltlose Mitwirkung der Belegschaften der volkseigenen Betriebe an seiner Durchführung hat zur Voraussetzung, daß die Belegschaften sich in ihrer Mehrheit über den Charakter ihrer Betriebe im klaren sind, mit beiden Beinen in ihnen stehen und voll Verantwortungsbewußtsein arbeiten.

Diese Voraussetzung gilt in hohem Maße auch für den Abschnitt II. „Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten“. Das Mitbestimmungsrecht hat — entsprechend ihrem verschiedenartigen Charakter — in den volkseigenen Betrieben eine andere Form als in den Privatbetrieben. In § 7, Absatz 3 des Gesetzes heißt es zum Beispiel:

„Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe üben ihr Mitbestimmungsrecht bei der Erörterung der VEB-Pläne auf den Belegschaftsversammlungen und in den Produktionsberatungen aus; sie machen entsprechende Vorschläge, die der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dienen.“¹

Es ist selbstverständlich, daß sich die Einsicht der Belegschaft in die volle Bedeutung und die Fortschrittlichkeit dieser Bestimmung nicht von ihrer Einsicht in die Tatsache trennen läßt, daß der volkseigene Betrieb ihr Betrieb ist, dessen Produktion ihren eigenen Interessen dient. An allen Maßnahmen zur Steigerung dieser Produktion aktiv und beratend teilzunehmen, ist also die höchste Form des Mitbestimmungsrechts des Arbeiters und Angestellten. Wenn er das erst einmal erkannt hat, wird er nicht nur seine Ar-